

**Bericht des Vorstands**  
**der Warimpex Finanz- und Beteiligungs Aktiengesellschaft,**  
**FN 78485w mit Sitz in Wien**  
**("Gesellschaft")**  
**gemäß § 65 iVm § 153 Abs 4 AktG**  
**(Ausschluss des Bezugsrechts)**  
**zu Tagesordnungspunkten 6. und 7. der**  
**24. ordentlichen Hauptversammlung vom 2. Juni 2010**

**1. Beschlussvorschläge**

Der Vorstand der Warimpex Finanz- und Beteiligungs Aktiengesellschaft beabsichtigt, die Hauptversammlung der Gesellschaft um die Ermächtigung zu ersuchen:

- den Erwerb eigener Aktien, auch von einzelnen, veräußerungswilligen Aktionären (*negotiated purchase*), auch in Form von Termingeschäften, zur Bedienung der Verpflichtung der Gesellschaft im Zuge der Ausübung der Option der VIENNA INSURANCE GROUP Wiener Städtische Versicherung AG unter dem "Backstop and Option Agreement" vom 21.4.2010 zu genehmigen;
- nach erfolgtem Aktienrückerwerb eigene Aktien
  - i. zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Gewährung an Mitarbeiter der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens zu verwenden;
  - ii. zur Bedienung von Wandelschuldverschreibungen zu verwenden;
  - iii. als Gegenleistung für an die Gesellschaft oder Tochtergesellschaften übertragene Immobilien, Unternehmen, Betriebe oder Anteile an einer oder mehreren Gesellschaften im In- und Ausland zu verwenden;
  - iv. gemäß § 65 Abs 1b AktG (1) jederzeit über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu veräußern sowie (2) für die Dauer von 5 Jahren ab Beschlussfassung auf jede andere gesetzlich zulässige Art, auch außerbörslich, zu veräußern, wobei der Vorstand auch über den Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit entscheiden kann, um insbesondere im Falle der Ausübung der Option durch die VIENNA INSURANCE GROUP Wiener Städtische Versicherung AG unter dem "Backstop and Option Agreement" vom 21.4.2010, die Verpflichtung der Gesellschaft auf Lieferung der im "Backstop and Option Agreement" genannten Anzahl an neuen, auf Inhaber lautenden Stammaktien (Stückaktien) erfüllen zu können.

## **2. Umfang des Bezugsrechtsausschlusses**

### **2.1 Erwerb eigener Aktien**

Da der Erwerb eigener Aktien, auch von einzelnen, veräußerungswilligen Aktionären (*negotiated purchase*), auch in Form von Termingeschäften, zur Bedienung der Verpflichtung der Gesellschaft im Zuge der Ausübung der Option der VIENNA INSURANCE GROUP Wiener Städtische Versicherung AG unter dem "Backstop and Option Agreement" vom 21.4.2010 materiell mit einem Bezugsrechtsausschluss vergleichbar ist, erstattet der Vorstand gemäß § 65 iVm § 153 Abs 4 AktG einen schriftlichen Bericht an die Hauptversammlung.

### **2.2 Verwendung und Veräußerung eigener Aktien**

Da sowohl die Gewährung eigener Aktien an Mitarbeiter, als auch die Verwendung eigener Aktien zur Bedienung von Wandelschuldverschreibungen, für die das Bezugsrecht der Aktionäre gemäß gesetzlichen Bestimmungen ausgeschlossen werden kann, als auch die Verwendung der eigenen Aktien als Gegenleistung für den Erwerb von Immobilien, Unternehmen, Betrieben oder Anteilen an Gesellschaften sowie der Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit bei der sonstigen Veräußerung, insbesondere im Fall der Erfüllung der Verpflichtungen der Gesellschaft im Zuge der Ausübung der Option der VIENNA INSURANCE GROUP Wiener Städtische Versicherung AG unter dem "Backstop and Option Agreement" vom 21.4.2010, materiell mit einem Bezugsrechtsausschluss vergleichbar sind, ist gemäß § 65 Abs 1b iVm § 153 Abs 4 AktG ein schriftlicher Bericht an die Hauptversammlung erforderlich.

## **3. Sachliche Rechtfertigung**

### **3.1 Erwerb eigener Aktien, auch von einzelnen, veräußerungswilligen Aktionären**

Die bisherige Möglichkeit des Vorstands gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG, den Erwerb eigener Aktien der Gesellschaft zu beschließen, soll um den Fall erweitert werden, dass ein solcher Erwerb zur Bedienung der Verpflichtung der Gesellschaft im Zuge der Ausübung der Option der VIENNA INSURANCE GROUP Wiener Städtische Versicherung AG ("**VIG**") unter dem "Backstop and Option Agreement" vom 21.4.2010 notwendig ist. Zu diesem Zweck kann der Erwerb eigener Aktien auch von einzelnen, veräußerungswilligen Aktionären (*negotiated purchase*), auch in Form von Termingeschäften erfolgen. Die beschränkte Kaufmöglichkeit kommt einem Bezugsrechtsausschluss beim genehmigten Kapital nahe, wobei einerseits die Auswahl und Bevorzugung der Aktionäre und andererseits die Höhe des Kaufpreises zu relativieren sind. Der ausgewählte Erwerb von einzelnen Aktionären ist nur zulässig, sofern eine Differenzierung möglich und eine sachliche Rechtfertigung gegeben ist, da sie nur einzeln aus der mitgliedschaftlichen Bindung entlassen und nur sie an der Ausschüttung in Gestalt des Kaufpreises beteiligt werden.

Im dem "Backstop and Option Agreement" vom 21.4.2010 ("**Backstop**"), das zwischen der Gesellschaft und der Ringturm Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. ("**Ringturm**"), eine Management-Fonds-Gesellschaft der Erste Bank Gruppe und der VIG, abgeschlossen wurde, hat sich die Ringturm verpflichtet, im Rahmen des kombinierten Angebots vom 26. April 2010 bis zum 10. Mai 2010, eine Order für 7.200.000 neue Aktien der Warimpex zu einem Preis von höchstens EUR 2,00 pro Aktie abzugeben ("**Backstop Verpflichtung**"). Als Gegenleistung für die das Arrangement der Backstop-Verpflichtung durch Ringturm und unter der Voraussetzung der Durchführung einer Kapitalerhöhung über ein öffentliches Angebot sowie Privatplatzierungen ("**kombiniertes Angebot**") hat die Gesellschaft der VIG eine Option für die Dauer von 24 Monaten eingeräumt, wonach VIG, nach freiem Ermessen, (i) bis zu 1.440.000 Aktien von Warimpex gegen Zahlung eines Kaufpreises, der dem Bezugs- und Angebotspreis im kombinierten Angebot entspricht, oder (ii) einen Barausgleich verlangen kann.

VIG war maßgeblich daran beteiligt zu arrangieren, dass Ringturm gegenüber der Gesellschaft die Backstop Verpflichtung abgegeben hat. Die Backstop Verpflichtung der Ringturm hatte gegenüber potenziellen Investoren im Rahmen des kombinierten Angebotes die positive Signalwirkung, dass ein institutioneller Investor die Emission unterstützt. Sie war somit ein entscheidender Faktor für den Erfolg der Emission. Angesichts dieser gegenüber VIG, einem langjährigen Kooperationspartner der Gesellschaft bei diversen Projekten im CEE-Raum, zu erbringenden Gegenleistung und nach Maßgabe der Bedeutung der Backstop-Verpflichtung für das Gelingen des kombinierten Angebots der Gesellschaft, möchte der Vorstand die Gesellschaft in der jederzeitigen Lage wissen, der Erfüllung der Option auch durch Lieferung von Aktien der Gesellschaft nachkommen zu können. Um zu verhindern, dass für den Fall der Optionsausübung durch VIG die Gesellschaft die veroptionierten Aktien teuer am Markt zur Bedienung ihrer Verpflichtungen aus dem Backstop erwerben muss, muss die Gesellschaft in die Lage versetzt werden, diese Aktien auch im Rahmen von Termingeschäften von einzelnen veräußerungswilligen Aktionären zu erwerben.

### **3.2 Verwendung und Veräußerung eigener Aktien**

#### **3.2.1 Entgeltliche oder unentgeltliche Gewährung eigener Aktien an Mitarbeiter**

Mit der Verwendung eigener Aktien zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Aktienzuteilung an Mitarbeiter der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens soll der Fokus der Mitarbeiter auf den Unternehmenswert gesteigert und die Interessen der Mitarbeiter an jene der Aktionäre angeglichen werden. Die Beteiligung soll den Mitarbeitern ermöglichen, an der Entwicklung des Unternehmens im verstärkten Ausmaß zu profitieren und stellt einen Leistungsanreiz dar. Dadurch sollen die Mitarbeiter enger an das Unternehmen gebunden und das Unternehmen für Mitarbeiter attraktiver gemacht werden. Gemäß § 153 Abs 5 AktG stellt eine vorrangige Ausgabe von Aktien an Mitarbeiter einen ausreichenden Grund für den Ausschluss der Bezugsrechte dar.

### **3.2.2 Verwendung eigener Aktien zur Bedienung von Wandelschuldverschreibungen**

Die Gesellschaft soll weiters ermächtigt sein, die erworbenen eigenen Aktien für die Bedienung von Wandelschuldverschreibungen zu verwenden, welche die Gesellschaft auf der Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom 31. Mai 2007 begeben kann. Dadurch soll die Inanspruchnahme des in derselben ordentlichen Hauptversammlung zur Bedienung von Wandelschuldverschreibungen beschlossenen bedingten Kapitals verringert werden. Dies schließt einen Verwässerungseffekt für die bestehenden Aktionäre aus.

### **3.2.3 Zweck der Verwendungs- bzw. Veräußerungsermächtigung unter Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit / Gesellschaftsinteresse**

Die Gesellschaft hat in den vergangenen Jahren ihre strategische Zielsetzung, in den Länder Zentral- und Osteuropas zu expandieren, konsequent umgesetzt. Die Weiterführung der Expansion und die Erschließung neuer Märkte werden auch in Zukunft die Kernpunkte der Strategie der Gesellschaft bilden. Dies kann nur durch Erwerb von Immobilien, Unternehmen, Betrieben oder Anteilen an Gesellschaften im In- und Ausland erfolgen. Dabei kann es nur von Vorteil sein, eigene Aktien als Gegenleistung zu verwenden, etwa um Aktionäre von Zielgesellschaften abzufinden oder wenn der Verkäufer (etwa aus steuerlichen Gründen) sein Interesse bekundet, anstelle von Bargeld Aktien der Gesellschaft zu erwerben. Des Weiteren kann bei Verwendung eigener Aktien oft auch ein günstigerer Kaufpreis erzielt werden als bei Barzahlung. Der Liquiditätsbedarf für Akquisitionen wird reduziert und die Abwicklung der Transaktion beschleunigt, da bestehende Aktien verwendet werden können und nicht erst neue Aktien geschaffen werden müssen.

### **3.2.4 Dem Vorstand soll darüber hinaus die Flexibilität eingeräumt werden, die erworbenen eigenen Aktien wieder zu veräußern.**

Die Möglichkeit der Veräußerung der eigenen Aktien unter Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit der Aktionäre ist für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung, weil sie jederzeit in der Lage sein muss, Marktchancen, die sich in ihrem sich schnell wandelnden Umfeld sowie in neuen Märkten ergeben, rasch und flexibel zu nutzen und den dadurch entstehenden Kapitalbedarf kurzfristig zu decken. Durch den Verzicht auf die zeit- und kostenaufwändige Abwicklung des Bezugsrechts der Aktionäre kann etwa im Fall der Veräußerung eigener Aktien der Kapitalbedarf der Gesellschaft aus sich kurzfristig bietenden Marktchancen sehr zeitnah gedeckt werden. Daher ist es im Interesse einer bestmöglichen Verwertung der eigenen Aktien erforderlich, einen derartigen Verkauf auf jede gesetzlich zulässige Art – auch außerbörslich und unter Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit – zu ermöglichen.

Im besonderen Maße gilt dies für den Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit durch den Vorstand, um im Falle der Ausübung der Option durch die VIG unter dem Backstop, Verpflichtungen der Gesellschaft auf Lieferung der im Backstop genannten Anzahl an Aktien erfüllen zu können.

Aus diesen Gründen ist diese Veräußerungsvariante für die Gesellschaft und damit auch für bestehende Aktionäre im Bedarfsfall von Vorteil.

#### **4. Interessenabwägung**

##### **4.1 Erwerb eigener Aktien**

Als Gegenleistung für die Vereinbarung der Backstop-Verpflichtung durch Ringturm hat die Gesellschaft der VIG eine Option für die Dauer von 24 Monaten eingeräumt, wonach VIG, nach freiem Ermessen, bis zu 1.440.000 Aktien von Warimpex gegen Zahlung eines Kaufpreises oder einen Barausgleich verlangen kann. Zu diesem Zweck kann der Erwerb eigener Aktien auch von einzelnen, veräußerungswilligen Aktionären (*negotiated purchase*), auch in Form von Termingeschäften erfolgen. Die beschränkte Kaufmöglichkeit kommt einem Bezugsrechtsausschluss bei genehmigtem Kapital nahe, wobei einerseits die Auswahl und Bevorzugung der Aktionäre und andererseits die Höhe des Veräußerungspreises zu relativieren sind.

Um zu verhindern, dass die Gesellschaft die veroptionierten Aktien teuer am Markt zur Bedienung ihrer Verpflichtungen aus dem Backstop erwerben muss, muss die Gesellschaft in die Lage versetzt werden, diese Aktien auch im Rahmen von Termingeschäften von einzelnen veräußerungswilligen Aktionären zu erwerben. Insbesondere in Zeiten volatiler Finanzmärkte kann der Kurs der Aktien der Gesellschaft in den 18 Monaten, in welchen die Option ausgeübt werden kann, großen Schwankungen ausgesetzt sein. Dies kann wiederum dazu führen, dass – ohne der Möglichkeit auch im Rahmen von Termingeschäften von einzelnen veräußerungswilligen Aktionären zu erwerben – die Gesellschaft zu einem für sie wirtschaftlich ungünstigen Zeitpunkt zum Erwerb gezwungen werden kann. Da der ausgewählte Erwerb von einzelnen Aktionären nicht nur der Gesellschaft, sondern vor allem auch den Aktionären dient, ist dieser sohin zulässig, weil eine Differenzierung möglich und eine sachliche Rechtfertigung gegeben ist.

Der Erwerb eigener Aktien sowie die Festsetzung aller Bedingungen des Erwerbs darf nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft erfolgen.

Bei Durchführung des Rückkaufs wird die Gesellschaft der Offenlegungspflicht nach § 82 Abs 9 BörseG nachkommen.

##### **4.2 Verwendung und Veräußerung eigener Aktien**

Zusammenfassend kann bei Abwägung aller angeführten Umstände festgestellt werden, dass die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss in den beschriebenen Grenzen erforderlich, angemessen, geeignet, verhältnismäßig und geboten ist. Im Hinblick auf die vorgesehene Verwendungs- bzw. Veräußerungsermächtigung an den Vorstand überwiegt daher insgesamt das Gesellschaftsinteresse den Nachteil der Aktionäre durch den Ausschluss der allgemeinen Bezugsmöglichkeit bei einer

Verwendung bzw. Veräußerung der eigenen Aktien. Der Ausschluss der allgemeinen Bezugsmöglichkeit erscheint daher sachlich gerechtfertigt.

Die vorgesehene Verwendungs- bzw. Veräußerungsermächtigung an den Vorstand steht darüber hinaus im Einklang mit der gesetzlichen Intention, eigene Aktien nicht bei der Gesellschaft zu belassen. Die Verwendung bzw. Veräußerung der eigenen Aktien sowie die Festsetzung aller Bedingungen der Verwendung bzw. Veräußerung darf nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft erfolgen.

Sollte der Vorstand von der ihm erteilten Ermächtigung zum Ausschluss der Bezugsrechte Gebrauch machen, so ist durch den Vorstand ein neuerlicher schriftlicher Bericht über den Grund für den Ausschluss der Bezugsrechte zu erstellen und gemäß § 171 Abs 1 AktG zu veröffentlichen.

Wien, Mai 2010

**Der Vorstand**